

# Auswärtiges Amt

W I Gen 5940

Mit Beziehung auf den Erlaß  
vom 26. Juni 1936 -W I Gen 7148-

Betrifft: Vertretung deutscher  
Unternehmungen im Ausland.

Berlin, den 25. November 1937

Eing.: 29. DEZ. 1937

Tageb. Nr. 630

**STRENG VERTRAULICH!**

Eine geeignete Vertretung deutscher Unternehmungen im Ausland ist im Interesse des deutschen Außenhandels von größter Bedeutung.

Einzelne Vorgänge zeigen, daß es notwendig ist, Richtlinien über die Frage der Verwendung von jüdischen Vertreterfirmen im Ausland zu geben.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß jüdische Vertreter (sei es als Vertreter, Kommissionäre, Filialleiter, Direktoren von Tochtergesellschaften u. dergl.) unerwünscht sind.

Gegenüber den gegebenen Verhältnissen ist zu unterscheiden zwischen:

- 1) Jüdischen Vertretern, die bereits seit längerer Zeit für ein deutsches Unternehmen arbeiten.
- 2) Der Vermittlung neuer Vertreter.

## Zu Punkt 1 :

In Fällen, wo der jüdische Vertreter sich deutschfeindlich verhält, wird eine sofortige Lösung des Vertragsverhältnisses von der deutschen Firma selbstverständlich verlangt. Im allgemeinen aber soll eine Auswechslung bereits bestehender jüdischer Vertretungen nur nach und nach dergestalt erfolgen, daß

An

sämtliche Missionen  
und Berufskonsulate  
(außer Rom, Vat.)

eine

Dtsch. Kons. Montreal

Eing.: -2. MAI 1938

Tageb. Nr. \_\_\_\_\_

Unf.

*S/wa*

*Montreal Deutscher Außenhandl*

*WV/10*

eine Schädigung des deutschen Absatzes nicht eintritt. Voraussetzung für die Auswechslung ist, daß an dem betreffenden Ort als Ersatz eine geeignete nichtjüdische Firma nachgewiesen werden kann. Ist eine solche Firma nachweisbar, so muß in zweckmäßiger und möglichst unauffälliger Form auf eine Übertragung der Vertretung von der jüdischen Firma auf die nichtjüdische Firma hingewirkt werden.

Zu Punkt 2 :

Bei der Vermittlung von Vertretern dürfen in Zukunft keine Juden mehr aufgegeben werden.

Die Benennung neuer Vertreter soll zweckmäßigerweise in nachstehender Reihenfolge vor sich gehen:

- a) Reichsdeutsche
- b) Deutschstämmige
- c) Nichtjüdische Vertreter anderer Nationalität, soweit sie nicht als deutschfeindlich bekannt sind.

Selbstverständlich wird es sich dabei um Personen handeln müssen, die als geeignete Kaufleute für die Ausübung der infrage stehenden Vertretung anzusehen sind.

Emigranten oder andere deutschfeindlich eingestellte Elemente kommen selbstverständlich als Vertreter überhaupt nicht in Betracht.

Die Unternehmen versuchen häufig, sich einem Vertreterwechsel mit der Begründung zu entziehen, der Abbau der jüdischen Vertreter bedeute einen Absatzrückgang. Dies entspricht in den meisten Fällen nicht den Tatsachen. Die Erfahrung hat im Gegenteil in vielen Fällen gelehrt, daß der Vertreterwechsel von jüdischen auf nichtjüdische Firmen eine Absatzsteigerung gebracht hat.

Im

Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung der Vertreterfrage ist engste wechselseitige Fühlungnahme zwischen den Auslandsvertretungen und den Hoheitsträgern oder Wirtschaftsstellenleitern der NSDAP zu halten.

Ich bitte diesen Erlaß, der im Einverständnis mit dem Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt ergeht, auch den Hoheitsträgern und Wirtschaftsstellenleitern der NSDAP zur streng vertraulichen Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen, sowie über die Auswirkungen des Erlasses und vorkommende Zweifelsfälle zu berichten.

Wühl

P. Weisbach zur Kenntnis gegeben

Wg 4/1

19.

H. Rademacher zur Kenntnis gegeben

27/6.28

